

## Themenübersicht:

- BdB-Jahrestagung 2014
- Podiumsdiskussion „Weiterentwicklung der Betreuung in der aktuellen Wahlperiode“
- Delegiertenversammlung 2014
- Neues Gutachten zum Stundensatz
- Auftakt zur Staatenprüfung Deutschlands
- Monitoring-Stelle (zu) nah an Regierungsargumentation
- Schriftverkehr mit Behörden
- Arbeitslosmeldung durch Betreuer
- Workshop Vormundschaften
- Termine

## BdB-Jahrestagung 2014

Unter dem Motto „20 Jahre BdB: 20 Jahre Kampf für unseren Beruf und bessere Arbeitsbedingungen“ haben sich Berufsbetreuer/innen und Fachleute aus Behörden, Verbänden, Politik und Wissenschaft vom 27. bis 29. März zur BdB-Jubiläumstagung in Berlin getroffen. Mit Grußworten des Berliner Senators für Justiz Thomas Heilmann, Ministerialdirigentin Beate Kienemund aus dem Bundesjustizministerium und Torsten Einstmann als Vertreter der Behindertenbeauftragten Verena Bentele startete die Veranstaltung. Weitere Grußworte wurden von Ruth Fricke vom Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. und Peter Winterstein für den BGT überbracht. Mit vielbeachteten Vorträgen von Klaus Förter-Vondey, Prof. Dr. Christoph Butterwegge und Frau Dr. Margot von Renesse begann dann der fachliche Teil der von knapp 400 Teilnehmer/innen besuchten Tagung. Am zweiten Tag stand ein großes Fortbildungsangebot auf dem Programm: In elf Arbeitsgruppen konnten sich die Teilnehmer/innen über konzeptionelle, methodische und rechtliche Fragestellungen informieren. Mit vier Foren startete der letzte Tagungstag. Die Themen: Aktuelle Reformkonzepte in der Debatte, Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Betreuungsbehörden, Betreuer/innen in Existenznot durch Herabstufung etc. sowie Eingliederungshilfe ohne Betreuung? Den Schlusspunkt der Tagung setzte eine Podiumsdiskussion über die „Weiterentwicklung der Betreuung in der aktuellen Wahlperiode“, die Anne Heitmann (ah kommunikation) moderierte. Auf dem Podium: die Bundestagsabgeordneten Dr. Matthias Bartke (SPD), Katja Keul (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU) und Klaus Förter-Vondey.

Am Abend des ersten Tages hatte der BdB zur Gala eingeladen – und alle kamen. Moderiert von Anne Heitmann (ah kommunikation) gaben sich frühere und aktuelle Verbandsvorstän-

de und Wegbegleiter auf der Bühne ein Stelldichein, höchst gekonnt und amüsant unterbrochen von Stimmenparodist und Entertainer Jörg Hammerschmidt. Einen ausführlichen Bericht über die Tagung und die stimmungsvolle Jubiläumsgala mit vielen Gästen können Sie in der Juniausgabe der *BdBaspekte* nachlesen!

## Podiumsdiskussion

Die Große Koalition packt die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts an – das kündigten die Berichterstatter für Betreuung der beiden Regierungsfractionen im Bundestag an: Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU) und Dr. Matthias Bartke (SPD) nahmen gemeinsam mit der parlamentarischen Geschäftsführerin der Grünenfraktion Katja Keul an einer Podiumsdiskussion zur „Weiterentwicklung von Betreuung in der aktuellen Wahlperiode“ teil, die im Rahmen der Jahrestagung stattfand. Dr. Sabine Sütterlin-Waack hat in ihrer Kanzlei selbst eine Betreuung übernommen und teilt viele Erfahrungen, die Betreuer/innen täglich machen. Die CDU-Politikerin stellte das



Thema Professionalisierung, Fachlichkeit und Zugang zum Beruf in den Mittelpunkt der Diskussion: „Der erste richtige Schritt hin zu einem weiterentwickelten Betreuungsrecht ist die Professionalisierung. Das ist in meinen Augen ganz wichtig. Ein hoher Grad an Professionalität auf Seiten der Berufsbetreuer/innen schafft mehr Sicherheit für die Klienten und schont Kapazitäten bei Behörden und Betreuungsgerichten, deren Aufwand für Kontrollen sich reduzieren würde.“ Auch Dr. Matthias Bartke unterstützt die Forderung des BdB nach „vernünftigen Zugangsvoraussetzungen“.

Diskutiert wurde auch über das Konzept der Geeigneten Stelle. Hier schlägt Bartke eine Überprüfung in der Praxis vor – im Rahmen von Pilotprojekten. Zunächst aber will sich der Politiker mit dem Thema der Rückstufung von beruflich tätigen Betreuer/innen beschäftigen. „Es ist für mich ein drängendes Problem, das zeitnah gelöst werden muss. In mehr als 100 Einzelfällen sehen sich Betreuer/innen mit Rückforderungen konfrontiert, die sie zu ruinieren drohen, weil sie falsch eingestuft wurden. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die Justizkassen bereits bezahlte Vergütungen nicht rückwirkend zurückfordern.“

Breiten Raum in der Diskussion nahm das Thema Ehrenamt versus Hauptamt ein. Die Grünenpolitikerin Katja Keul könnte sich für die Zukunft das sogenannte Tandemkonzept vorstellen, bei dem beruflich tätige Betreuer/innen Ehrenamtliche gezielt dort unterstützen, wo

die Gesetzgebung den Laien an seine Grenzen bringt: „Ich halte diese Idee für wichtig. So entsteht ein wichtiges Betätigungsfeld für Berufsbetreuer/innen und zugleich wird das Ehrenamt gestärkt. Eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.“

## Delegiertenversammlung 2014

Berufsbetreuer/innen verpflichten sich, aus beruflich geführten Betreuungen kein Erbe anzunehmen. Das hat die Delegiertenversammlung des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen im Rahmen der Jahrestagung 2014 in Berlin beschlossen. „Mit diesem Beschluss setzen wir ein Zeichen für mehr Transparenz und persönliche Integrität in unserer täglichen Arbeit“, sagt der BdB-Vorsitzende Klaus Förter-Vondey. „Immer wieder geraten Berufsbetreuer/innen in den Verdacht, sich ein Erbe zu erschleichen. Das wollen wir künftig schon vor der Übernahme eines Mandats ausschließen. Mehr als 90 Prozent unserer Klienten brauchen Sozialhilfe. Dass Berufsbetreuer/innen als Erben eingesetzt werden sollen, kommt ohnehin ausgesprochen selten vor. Im Sinne der Klienten ist es uns aber wichtig, dass der Erbfall grundsätzlich ausgeschlossen ist.“ Berlins Senator für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann, der mit seinem Grußwort die Tagung eröffnete, begrüßte den Vorstoß des BdB: „Ich halte die Initiative des BdB für sehr klug. So können Berufsbetreuer jeden Verdacht der Erbschleicherei von vornherein ausschließen.“

Am Beginn der Delegiertenversammlung standen die Berichte des Vorstandes, des Geschäftsführers Dr. Harald Freter und des Kassenprüfers Udo Klös. Nach einer Aussprache wurde der Vorstand mit großer Mehrheit entlastet. Mit großer Mehrheit stimmte die Delegiertenversammlung anschließend einem von Vorstand und Länderrat eingebrachten Leitantrag zu, der die materielle Interessenvertretung der Mitglieder des BdB noch mehr in den Mittelpunkt der Verbandspolitik rückt. Weitere Beschlüsse betrafen u.a. Satzungsänderungen und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Einsatz von Social Media. Abschließend stand die Wahl der Schiedskommission an. Gewählt wurden: Veronika Barth (NRW), Thorsten Müller-Vetterkind (Berlin), Silke Engelbrecht (SH), Silke Hagenow-Ukat (Sachsen) und Andreas Witte (Hessen). Stellvertreterinnen sind Waltraud Herbst, Maria Bodenbug und Gerda Helfer.

[Hier](#) finden Sie den BdB-Jahresbericht 2013 als Download.

## Neues Gutachten zum Stundensatz

Ein Stundensatz von 76,00 Euro für beruflich tätige Betreuer/innen wäre angemessen und sachgerecht. Zu diesem Ergebnis kommt das von Diplom-Kaufmann Michael Schmädeke im Auftrag des BdB erstellte Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Vergütungssatzes selbstständiger Berufsbetreuer/innen, das jetzt im April vorgelegt wurde. Methodisch wurde so vorgegangen, dass derjenige Stundensatz ermittelt wurde, bei dem der sogenannte „Unternehmerlohn“ eines Berufsbetreibers dem Bruttolohn eines tariflich angestellten Betreuers in einem Verein oder einer Behörde entspricht. Dazu wurde die gesamte berufstypische

Kostenstruktur z.B. für Büro, Personal, Fortbildungen etc. herangezogen. Die Neuermittlung berücksichtigt auch die Umsatzsteuerbefreiung. Bemerkenswert ist, dass der ermittelte Stundensatz trotz der zwischenzeitlich erfolgten Umsatzsteuerbefreiung mit 76,00 Euro für 2014 über dem 2008 ermittelten Satz von 68,00 Euro liegt. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuerbefreiung noch nicht einmal die Kostensteigerungen zwischen 2008 und 2014 aufgefangen hat.

Der BdB wird das neue Gutachten offensiv in seinen Gesprächen mit Politik und Ministerien als Argumentation einsetzen. Es steht als Download auf der BdB-Homepage zur Verfügung.

## **Auftakt zur Staatenprüfung Deutschlands**

Am 14. April fand in Genf der Auftakt zur Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) statt. In einer Sitzung des Fachausschusses war die Frageliste (die sogenannte "List of Issues") für Deutschland zusammengestellt worden. Die Zivilgesellschaft in Form der BRK-Allianz und die Monitoring-Stelle bekamen Gelegenheit, kurz ihre Sicht auf die Umsetzung der Konvention darzulegen. Nach einer intensiven Befragung durch die Ausschussmitglieder wurde die Frageliste dann endgültig beschlossen.

Die deutsche Bundesregierung hat nun drei Monate Zeit, schriftlich auf die Fragen zu antworten. Die BRK-Allianz und die Monitoring-Stelle bekommen anschließend Gelegenheit, zu diesem Dokument Stellung zu nehmen, bevor im September 2014 die eigentliche Staatenprüfung beginnt. In der BRK-Allianz haben sich Anfang 2012 insgesamt 78 Organisationen zusammengeschlossen, die im Wesentlichen das Spektrum der behindertenpolitisch arbeitenden Verbände in Deutschland repräsentieren. Eine Liste dieser Organisationen ist unter [www.brk-allianz.de](http://www.brk-allianz.de) einzusehen. Die Allianz hat einen Parallelbericht erstellt und begleitet das Staatenberichtsprüfungsverfahren.

## **Monitoring-Stelle (zu) nah an Regierungsargumentation**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat als Monitoring-Stelle eine submission beim UN-Fachausschuss eingereicht, um die Aufmerksamkeit des Ausschusses, der den kritischen Fragenkatalog an die Bundesregierung (list of issues) zur Vorbereitung der Staatenprüfung erstellte, auf wichtige Problemfelder zu lenken. Die kritischen Hinweise des Instituts zum deutschen Betreuungsrecht sind ambivalent: Einerseits empfiehlt die Monitoring-Stelle, der Fachausschuss möge die Bundesregierung auffordern, die Maßnahmen zur Entwicklung eines umfassenden Systems der unterstützten Entscheidungsfindung darzulegen und gleichfalls Informationen zu liefern, wie der Einsatz von ersetzendem Handeln reduziert werden kann. Andererseits reproduziert die Monitoring-Stelle in ihrer Darstellung der rechtlichen Betreuung die konservative Argumentationslinie der damaligen Bundesregierung im ersten Staatenbericht: Das deutsche Betreuungsrecht unterscheide sich positiv und bedeutungsvoll von den Gesetzgebungen anderer Länder, weil die betreute Person i.d.R. voll ge-

schäftsfähig bleibt. Zwar werde jede Betreuerin mit Vertretungsmacht ausgestattet, die aber nur dann eingesetzt werden dürfe, wenn dies erforderlich erscheint.

Die Monitoring-Stelle verzichtet darauf, die gesetzlichen Grundlagen kritisch zu prüfen. Im § 1901 BGB steht: „In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.“ Da steht nicht etwa: In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich, wenn dies erforderlich ist. Es gibt im gesamten Betreuungsrecht keinen expliziten Hinweis darauf, dass die Betreuerin im Regelfall unterstützend tätig ist. Zusätzlich wird die Unfähigkeit der Klient/innen als Ausgangspunkt einer Betreuung definiert (§ 1896) und auch damit die Notwendigkeit einer Vertretung und nicht die Möglichkeit einer Unterstützung nahe gelegt.

Der Jurist Oliver Tolmein hat es wie folgt formuliert: „Gegenwärtig durchzieht das Konzept der ersetzenden Entscheidungsfindung das gesamte Betreuungsrecht. Der gesetzliche Betreuer ist zwar kein Vormund mehr, er ist aber auch kein Assistent des behinderten Menschen, dessen Aufgabe in erster Linie wäre, den Betreuten zu eigenen Entscheidungen zu befähigen“. (In: UN-BRK mit rechtlichen Erläuterungen. Hrsg. Antje Welke, Deutscher Verein) In ihrer Auseinandersetzung mit dem deutschen Betreuungsrecht im Lichte des Artikels 12 scheint die Monitoring-Stelle Probleme zu haben, ihrer unabhängigen Rolle gerecht zu werden. Sie ignoriert die von 79 Organisationen unterzeichnete Kritik der BRK Allianz und kritischer Jurist/innen wie Oliver Tolmein oder Klaus Lachwitz und gibt dabei die deutsche Debatte zur BRK-Konformität des Betreuungsrechts eher einseitig bzw. regierungsnah wieder.

## Schriftverkehr mit Behörden

Es kommt häufiger vor: Dritte verweigern eine direkte schriftliche Kommunikation mit einem Betreuer, weil diesem nicht der Aufgabenkreis der „Postkontrolle“ übertragen worden ist. Das betrifft sowohl Behörden als auch private Dritte, wie etwa Vermieter.

Nun heißt es in § 1896 Abs. 4 BGB aus guten Gründen tatsächlich: „Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.“ Schließlich ist das Postgeheimnis in Art. 10 GG ausdrücklich geschützt und das Öffnen von an einen Dritten adressierten Briefen stellt einen erheblichen Eingriff in dessen Privatsphäre dar. Dieses Recht wird deshalb nicht „automatisch“ mit der Einrichtung einer Betreuung übertragen, der Betreuer ist nur dazu befugt, wenn das Gericht die Notwendigkeit gesondert überprüft und dem Betreuer im Anschluss die Befugnis ausdrücklich übertragen hat. § 1896 Abs. 4 BGB betrifft aber ausschließlich das Öffnen von an den Betroffenen gerichteten Briefen, diese Vorschrift schließt nicht aus, dass Dritte – auch per Post – direkt mit einem Betreuer kommunizieren (Deinert/Lütgens, Betreuung und Postverkehr, BtPrax 2009, 212, 214 f).

Dass private Dritte sich mit diesen Feinheiten des Betreuungsrechts nicht unbedingt auskennen, ist noch verzeihlich. Woher soll z.B. ein Vermieter, der noch nie etwas mit Betreuungen zu tun hatte, dies auf Anhieb wissen? Nicht mehr zu erklären ist aber, dass immer wieder selbst Behörden davon ausgehen, dass sie mit einem Betreuer nicht direkt schriftlich kommunizieren dürften. Schließlich ergibt sich aus den §§ 11 Abs. 2, 3 SGB X, 12 Abs. 2, 3 VwVfG in Verbindung mit § 53 ZPO, dass ein Klient im Verwaltungs- und im Sozialverfahren nicht mehr handlungsfähig ist, wenn der Betreuer das Verfahren an sich gezogen hat. Wegen der fehlenden Handlungsfähigkeit können Schriftstücke dem Betroffenen dann auch nicht mehr wirksam zugehen. Zwar kann man diese Folge der Betreuerbestellung kritisieren, sie ist aber nun einmal geltendes Recht und kann den Klienten u.U. auch schützen. So ist dadurch jedenfalls gewährleistet, dass keine Fristen versäumt werden, weil der Betreuer keine Kenntnis von einer Entscheidung oder Fristsetzung einer Behörde oder eines Sozialleistungsträgers erhält. Dass eine Behörde wegen dieser gesetzlichen Vorgaben nicht nur direkt mit einem Betreuer kommunizieren darf sondern in vielen Fällen sogar muss, sollte deshalb eigentlich zum kleinen Einmaleins des Behördenwissens gehören.

Ein Mitglied des Vorstandes der BdB-Landesgruppe Sachsen hat jetzt vor dem Sozialgericht Chemnitz einen klarstellenden Gerichtsbescheid erstritten (Az.: S 3 AS 415/14, Gerichtsbescheid v. 1.4.2014). Die wesentliche Passage lautet:

„Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 SGB X hat der Kläger einen subjektiven Anspruch darauf, dass sich der Beklagte im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren nach dem SGB II an den Betreuer wendet. Nach § 13 Abs. 3 S. 1 SGB X muss sich eine Behörde an den Bevollmächtigten wenden, wenn ein solcher für das Verfahren bestellt ist. Der Kläger wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem Betreuer in seinem Aufgabenbereich vertreten (§ 1902 BGB). Zu seinem Aufgabenkreis gehört insbesondere die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, wie es der Beklagte unter anderem ist. Die Einschränkung, dass die Entgegennahme und das Öffnen der Post nach § 1896 Abs. 4 BGB ausdrücklich angeordnet werden muss, ist nicht einschlägig. Es geht vorliegend nicht darum, dass der Betreuer die Post, welche an den Kläger adressiert ist, entgegennehmen und öffnen möchte. Dies ist ihm nicht gestattet. Es geht vielmehr darum, dass die Korrespondenz unmittelbar mit dem Betreuer zu führen ist, wozu der Beklagte auch verpflichtet ist. Die Post ist unmittelbar an diesen zu adressieren. Der Betreuer hat dieselbe Stellung wie jeder andere Bevollmächtigte auch. Diese Stellung hat der Beklagte zu beachten. Korrespondenz ist aus diesem Grunde unmittelbar mit dem Betreuer zu führen. (...)“

Die Entscheidung kann im [Volltext](#) von unserer Internetseite heruntergeladen werden.

## Arbeitslosmeldung durch Betreuer

§ 122 Abs. 1 SGB III bestimmt, dass eine Arbeitslosmeldung grundsätzlich persönlich abzugeben ist. Sinn dieser Vorschrift ist es u.a., dass möglichst frühzeitig die Möglichkeit bestehen soll, die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen zu beurteilen. Kann der Arbeitslose sich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich Arbeitslos melden, kann die

Meldung auch durch einen Vertreter erfolgen. Der gesetzlichen Vorschrift lässt sich aber nicht entnehmen, ob nun der Vertreter persönlich erscheinen muss. Wir würden das nicht als sinnvoll ansehen. Einem Betreuer würde das viel Zeit kosten und für Erkenntnisse über die Vermittlungsfähigkeit des Betreuten gibt der persönliche Eindruck von dem Betreuer nichts her. So sah es auch das SG Hamburg in einer Entscheidung, über die wir damals berichtet haben (Urteil vom 14.9.2010 mit dem Az. S 17 AL 418/07), nach Ansicht des SG sollte in solchen Fällen eine schriftliche Arbeitslosmeldung durch den Betreuer ausreichend sein.

Diese Entscheidung ist jetzt leider vom Landessozialgericht Hamburg aufgehoben worden (Urteil vom 22.1.2014, Az. L 2 AL 2/11). Unter anderem führt das LSG zur Begründung an, dass Unklarheiten bzgl. unterschiedlicher Zuständigkeiten, des Bezugs anderer Sozialleistungen und der gesundheitlichen Voraussetzungen zum Verzicht auf die persönliche Arbeitslosmeldung in einer persönlichen Gesprächssituation besser geklärt werden könnten, außerdem ließe sich auch die Legitimation des Vertreters zuverlässiger prüfen. Der Arbeitsaufwand sei hinzunehmen, da er zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehöre und dieser auch veranlassen könne, dass ein anderer Vertreter zur persönlichen Arbeitslosmeldung bevollmächtigt wird. Die Vertretung bei der Arbeitslosmeldung sei nicht auf Betreuer beschränkt, dafür könnten auch jede volljährige Person sowie Angehörige oder professionelle Helfer von Einrichtungen bevollmächtigt werden.

Unseres Erachtens ist das nicht überzeugend. Zumindest wenn der Betroffene von einem Betreuer vertreten wird dürfte die Legitimation durch eine dem Antrag beiliegende Kopie des Betreuerausweises problemlos auch bei schriftlicher Antragstellung nachweisen lassen. Und bestehende Unklarheiten ließen sich ggf. für beide Seiten zeitsparender in einem Telefongespräch klären. Daneben ist diese Anforderung an Betreuer ein gutes Beispiel für eine zunehmende Bürokratisierung der Betreuungsarbeit, die eine inhaltliche Arbeit wegen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer schwieriger macht – die Zeit, die nun für die Arbeitslosmeldung aufgewendet werden muss fehlt für zwangsläufig für Gespräche mit dem Klienten und andere wichtige Dinge. Es wäre interessant zu erfahren, ob der Gesetzgeber nicht eine andere Regelung in das Gesetz aufnehmen würde, wenn der mit der persönlichen Arbeitslosmeldung durch einen Betreuer verbundene Zeitaufwand wie vor der Pauschalierung der Betreuervergütung zusätzlich und in den meisten Fällen aus dem Landesjustizhaushalt finanziert werden müsste. Leider wird die Vergütungspauschale aber offenbar zum Teil als eine Art Flatrate verstanden, die dazu berechtigt, von dem Betreuer immer mehr Arbeit ohne zusätzliche Vergütung zu verlangen. Und der Hinweis auf die Möglichkeit, einen Dritten mit der persönlichen Meldung zu beauftragen, zeigt auch nur auf den ersten Blick eine Entlastungsmöglichkeit auf. Die Verantwortung und damit das Haftungsrisiko würden beim Betreuer verbleiben und auch eine Hilfskraft kostet Geld.

Es bleibt zu hoffen, dass der von der Entscheidung betroffene Betreuer Revision einlegt und dass das Bundessozialgericht die Entscheidung des LSG wieder aufhebt. Bis dahin müssen

wir aber leider dazu raten, den Vorgaben des LSG zu folgen, da andernfalls der Verlust von Ansprüchen des Klienten und damit verbunden Haftungsfolgen für den Betreuer drohen.

## Workshop Vormundschaften

Der BdB bietet allen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern einen Workshop zum Thema Vormundschaften für Minderjährige an. Der BdB will informieren und auch für die Führung von Vormundschaften durch Berufsbetreuer/innen motivieren!

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die fachlichen, rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahmen von Vormundschaften auf der Grundlage der BdB-Qualitätskriterien. Aufgezeigt werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Betreuungsarbeit. Durch das „Fenster zur Praxis“ erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen praktischen Einblick in die Arbeitsweisen des Vormunds und die Rolle des Vormunds im Helfersystem. Unter Berücksichtigung des Lebensweges der Kinder werden in diesem Workshop an einem konkreten Vormundschaftsfall die Dimensionen und einzelnen Prozessschritte in der Führung von Vormundschaften deutlich. Der Workshop bietet auch Raum zur Diskussion und Klärung von Fragen zum Vorgehen in der Übernahme von Vormundschaften, zur Vergütung und Weiterbildungsmöglichkeiten.

„Als Berufsbetreuer/in auch Vormund werden“

Ein Informations-Workshop für interessierte Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Ort: Hamburg, BdB-Geschäftsstelle, Schmiedestr. 2, 20095 Hamburg

Termin: 27.05.2014

Weitere Informationen erhalten Sie bei Hilke Wolken-Gretschus, Tel. 040/3862903-94, Email [hilke.wolken-gretschus@bdb-ev.de](mailto:hilke.wolken-gretschus@bdb-ev.de)

## Termine

- |            |   |
|------------|---|
| 25.04.2014 | Mitgliederversammlung der LG Sachsen-Anhalt in Güsten |
| 06.06.2014 | Mitgliederversammlung der LG Rheinland-Pfalz in Alzey |